



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 16.09.2016

Schutz der bayerischen Wälder – Rodung von Forstflächen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie stellt sich die Rodung von Waldflächen in Bayern im Zeitraum 1996 bis 2016 dar (jährliche Darstellung der Rodungsflächen infolge einer Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde, aufgeschlüsselt nach Landkreis und Regierungsbezirk)?
2. Welche Ersatzaufforstungen wurden infolge der unter Frage 1 genehmigten Rodungen im Zeitraum 1996 bis 2016 veranlasst (Darstellung analog Frage 1)?
3. Wie viele Hektar Forstflächen wurden ohne entsprechende Ersatzaufforstung im Zeitraum 1996 bis 2016 gerodet?
 - a) Wie erklärt sich die Erlaubnis zur Rodung ohne Ersatzaufforstung?
 - b) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Sachverhalt?
4. Welche Folgenutzungen finden auf den unter Punkt 1 aufgezeigten Flächen statt?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 03.11.2016

1. **Wie stellt sich die Rodung von Waldflächen in Bayern im Zeitraum 1996 bis 2016 dar (jährliche Darstellung der Rodungsflächen infolge einer Erlaubnis durch die Untere Forstbehörde, aufgeschlüsselt nach Landkreis und Regierungsbezirk)?**
2. **Welche Ersatzaufforstungen wurden infolge der unter Frage 1 genehmigten Rodungen im Zeitraum 1996 bis 2016 veranlasst (Darstellung analog Frage 1)?**

Die Daten für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor. Eine Bilanzierung für den Zeitraum 1996 bis 2015 zeigt Tabelle 1. Eine Aufschlüsselung ist für Planungsregionen und über einen 5-Jahreszeitraum 2011–2015 in Tabelle 2 ersichtlich.

Jahr	Rodung	Erstaufforstung	Bilanz
1996	194	1.172	978
1997	277	701	424
1998	301	657	356
1999	296	573	277
2000	370	577	207
2001	234	625	391
2002	189	376	187
2003	130	429	299
2004	200	329	129
2005	191	414	223
2006	368	384	16
2007	277	694	417
2008	264	603	339
2009	303	571	268
2010	341	547	206
2011	321	431	110
2012	266	471	205
2013	249	440	192
2014	416	501	84
2015	291	417	126
Summe	-5.478	10.912	5.434

Region	Bilanz 2011	Bilanz 2012	Bilanz 2013	Bilanz 2014	Bilanz 2015
1 Bayer. Untermain	0,9	0,7	4,3	-2,9	-3,4
2 Würzburg	9,8	13,5	2,4	27,5	7,4
3 Main-Rhön	7,4	19,7	5,4	10,4	0,4
4 Oberfranken-West	18,7	22,9	23,3	18,3	-20,3
5 Oberfranken-Ost	-18,2	0,1	16,8	-16,0	14,4
6 Oberpfalz-Nord	-72,2	-15,4	-6,6	-12,8	-17,4
7 Industrieregion Mittelfranken	9,5	18,0	19,4	32,5	14,4
8 Westmittelfranken	-2,7	15,0	-7,1	-69,0	9,1
9 Augsburg	15,0	-10,0	2,7	3,7	-13,9
10 Ingolstadt	16,4	23,3	21,1	23,2	10,2
11 Regensburg	21,5	60,9	31,9	25,3	18,9
12 Donau-Wald	16,4	13,8	44,2	5,1	52,0
13 Landshut	19,1	22,8	11,9	16,8	20,0
14 München	42,1	23,9	14,8	21,4	20,4
15 Donau-Ilser	8,2	17,8	9,6	7,9	10,4
16 Allgäu	9,4	-5,2	-1,7	0,6	-0,3
17 Oberland	3,8	-20,5	-12,5	-11,7	-0,3
18 Südostoberbayern	5,1	4,4	11,8	3,8	3,6
Summe	110,1	205,6	191,6	84,1	125,5

3. Wie viele Hektar Forstflächen wurden ohne entsprechende Ersatzaufforstung im Zeitraum 1996 bis 2016 gerodet?

Diese Zahlen werden statistisch nicht erfasst und wären rückwirkend kaum mehr darstellbar, da eine Bezugnahme auf jeden Einzelvorgang nötig wäre. Es wird insofern auf die vorangestellte Bilanz verwiesen.

a) Wie erklärt sich die Erlaubnis zur Rodung ohne Ersatzaufforstung?

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf in Bayern der Erlaubnis. Außerhalb des Bannwalds besteht ein Rechtsanspruch auf diese Rodungserlaubnis, sofern nicht die in Art. 9 Abs. 4–7 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) genannten Gründe entgegenstehen. Diese beziehen sich auf besonders schutzwürdige Wälder. Steht keiner der Gründe entgegen, besteht keine Rechtsgrundlage für eine Ersatzaufforstung. Im Bannwald besteht kein Rechtsanspruch auf Rodung. Hier liegt es im rechtlich nachprüfbareren Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob die Erlaubnis erteilt wird. Wenn

sie erteilt wird, muss sichergestellt sein, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet (erstaufgeforstet) wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG).

b) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Sachverhalt?

Die bestehenden Regelungen des BayWaldG sind bewährt und haben den Wald in Bayern bislang ausreichend vor Rodung geschützt. Die jährliche Waldflächenbilanz wird seit 1977 geführt, seit 1981 ist sie positiv.

4. Welche Folgenutzungen finden auf den unter Punkt 1 aufgezeigten Flächen statt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Folgende Grafik gibt Hinweise zu den Folgenutzungen der Jahre 2014 und 2015. Der Anstieg im Bereich Infrastruktur ist durch ein Einzelprojekt (Stromtrasse) begründet.

